

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Offenen Ganztagschule der Mittelschule Zolling
(OGS-Gebührensatzung)
vom 21. Juli 2022

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) i. V. m. Art. 11 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert wurde, folgende

OGS-Gebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Zolling erhebt für die Benutzung seiner Einrichtung „Offene Ganztagschule der Mittelschule Zolling“ (vgl. §§ 1 und 2 der OGS-Einrichtungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind bzw. der Jugendliche in die offene Ganztagschule aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Essensgebühren i. S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung des Schulkindes zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Offenen Ganztagschule“ (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Monats wirksam, soweit diese bis zum 20. des Vormonats schriftlich erfolgt,
 - d) Befreiung für einen Kalendermonat am Stück ist möglich mit Antrag und Genehmigung des Schulverbandes Zolling in Absprache mit der Leitung der Offenen Ganztagschule
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzung der OGS ist gebührenfrei. Es fallen keine Grundgebühren an.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Pauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale beläuft sich auf 57,00 Euro je angemeldetem Schulkind.
- (3) Zum Ausgleich der Ferienzeit wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.
- (4) Kinder und Jugendliche, die nicht offiziell in der OGS angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling zu erwerben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3,80 Euro pro Marke.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr für das Mittagessen der Offenen Ganztagschule ist jeweils zum 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

**§ 6
Ausschluss**

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes und Jugendlichen nach § 7 der OGS-Einrichtungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses noch fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Zolling, den 21.07.2022



Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

